

BStGer BK_B 081/04 vom 20. September 2004

Bundesstrafgericht, 2004-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK_B_081_04

FR: TPF BK_B 081/04 du 20 septembre 2004

IT: TPF BK_B 081/04 del 20 settembre 2004

Regeste

Beschwerde gegen Beschlagnahme (Art. 65 BStP)

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über die vorliegende Beschwerde ergibt sich aus Art. 28 Abs. 1 lit. a SGG. Der Beschwerdeführer ist Partei im Verfahren und durch die Verfügung der Beschwerdegegnerin im rechtlichen Sinne beschwert (Art. 214 Abs. 2 BStP). Die Beschwerde ist fristgerecht eingereicht worden (Art. 217 BStP).

Auf die Beschwerde ist insofern einzutreten, als sie sich auf die zur Zeit noch beschlagnahmten Gegenstände bezieht. Soweit sie sich auf die beschlagnahmten Computer bezieht (Liste Nrn. 6, 8, 9, 11 – 17), so ist die Beschwerde mangels Gegenstandslosigkeit abzuschreiben, da der Beschlag über diese Gegenstände aufgehoben und diese retourniert wurden.

E. 2

Gemäss Art. 65 Abs. 1 BStP sind Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, mit Beschlag zu belegen. Ebenso können Gegenstände und Vermögenswerte, die voraussichtlich der Einziehung unterliegen, beschlagnahmt werden. Die Beschwerdegegnerin hält weiterhin Waffen, Waffenzubehör, gefährliche Gegenstände (Messer, Handschellen), einen Überwachungsbericht, einen Voice Recorder, zwei Digitalkameras, zwei SIM-Karten unter dem Titel der Sicherungseinziehung, die Fahrzeuge unter dem Titel der Vermögenseinziehung (nach Art. 59 Ziff. 3 StGB) beschlagnahmt.

Im Gegensatz zum erkennenden Sachrichter hat die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts bei der Überprüfung des Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung der in Betracht fallenden Tat- und Rechtsfragen vorzunehmen (BGE 124 IV 313, 316 E. 4). Die Beschlagnahme als bloss provisorische prozessuale Massnahme präjudiziert den materiellen Einziehungsentscheid nicht. Schliesslich muss eine Beschlagnahme wie jedes Zwangsmittel verhältnismässig sein (BGE 125 IV 185, 187 E. 2a).

E. 3

Grundvoraussetzung für die Beschlagnahme ist das Vorliegen eines konkreten Tatverdachts für den objektiven Tatbestand einer Straftat (vgl. auch HAUSER/SCHWERI, Schweizerisches Strafprozessrecht, 5. Aufl., Basel 2002, § 69 N 1). Dieser muss sich im Verlaufe der Ermittlungen entsprechend verdichten, um eine längerfristige Aufrechterhaltung der Beschlagnahme zu rechtfertigen (BSK StGB I-BAUMANN, Basel 2003, Art. 59 N 74, unter Verweis auf BGE 122 IV 91, 95 f. E. 4).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer bestreitet sowohl den Bestand einer kriminellen Organisation als auch seine allfällige Beteiligung an bzw. Unterstützung einer solchen. Hiefür lägen keine Hinweise vor. Auch im Zusammenhang mit dem Fall „Harley“ – dem Vorwurf der versuchten Entführung bzw. versuchten Freiheitsberaubung – habe sich ein möglicherweise anfänglich gegen ihn bestehender Tatverdacht nicht erhärtet. Die Beschwerdegegnerin wendet dagegen ein, es bestehe nach wie vor der Verdacht auf eine kriminelle Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB. Überdies werde der Vorwurf der versuchten Entführung evt. der versuchten Freiheitsberaubung weiterhin aufrecht erhalten.

E. 3.2

Den Straftatbestand des Art. 260ter StGB setzt, wer sich an einer Organisation beteiligt bzw. eine solche unterstützt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern. Der Tatbestand setzt eine strukturierte Gruppe von mindestens drei, im Allgemeinen mehr Personen voraus, welche geplant wurde, um unabhängig von einer Änderung der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dauerhaft zu bestehen, und welche vor allem durch die Unterwerfung unter Anweisungen, Arbeitsteilung, Intransparenz und Professionalität, die in den verschiedenen Stadien ihrer verbrecherischen Tätigkeit vorherrscht, gekennzeichnet wird. Der verbrecherische Zweck muss nicht ausschliesslich sein, zumindest im Wesentlichen ist jedoch ein solcher vorausgesetzt (BGE 129 IV 271, 273 E. 2.3.1, publ. in: Pra 2004 Nr. 89, S. 511 f.; Urteil des Bundesgerichts vom 27.08.1996, publ. in: SJ 1997 1, E. 4b S. 3).

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist über längere Zeit hinweg eine Raumüberwachung des Büros des Präsidenten der Hells Angels (B._____) durchgeführt worden, durch welche in Ton und Bild Ereignisse und Besprechungen aufgezeichnet wurden, welche konkrete Hinweise auf verschiedene, vor allem versuchte Straftaten bzw. strafbare Vorbereitungs-handlungen ergeben. Wie die Beschwerdekammer im von der Beschwerdegegnerin eingereichten Haftverlängerungsentscheid vom 1. Juni 2004 (BK act. 6.5) bereits ausgeführt hat, berechtigten die Protokolle dieser Raumüberwachung zur Annahme, dass es sich bei den Hells Angels – oder mindestens einer Kerngruppe unter dem Deckmantel der Hells Angels – nicht um einen harmlosen Club von Liebhabern des Motorradhobbys handelt. Ob die Hells Angels ganz allgemein als kriminelle Vereinigung einzustufen sind oder ob dies eventuell auf einzelne Sektionen, Untergruppen oder das Führungsteam der Hells Angels zutrifft, bedarf einer vertieften Klärung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Als kriminell gilt eine Organisation nur, wenn sie bezweckt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern, und sie ihren Aufbau und

- 5 - ihre personelle Zusammensetzung geheim hält (wobei dieses Kriterium in der Lehre kontrovers diskutiert wird; siehe z.B. BSK StGB II-BAUMGARTNER, Basel 2003, Art. 260ter N 7; ARZT, StGB 260ter N 136 – 141, in: Schmid [Hrsg.], Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen und Geldwäscherei, Bd. I, Zürich 1998; vor allem ROULET, Das kriminalpolitische Gesamtkonzept im Kampf gegen das organisierte Verbrechen, Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Bd. 2219, 1997, S. 125 ff.). Offen auftretende kriminelle Gruppierungen werden von der Anwendung des Art. 260ter StGB erfasst, wenn der interne Aufbau und der Kreis der Mitglieder und Hilfspersonen qualifiziert und

systematisch verschleiert wird. Das Merkmal der Geheimhaltung geht über die im Allgemeinen mit deliktischen Verhaltensweisen verbundene Diskretion hinaus. Die Geheimhaltung muss sich nicht notwendigerweise auf das Bestehen der Organisation selbst beziehen, sondern auf deren interne Struktur und den Kreis ihrer Mitglieder und Helfer (BGE 129 IV 271, 273 E. 2.3.1, publ. in: Pra 2004 Nr. 89, S. 511 f.; Urteil des Bundesgerichts vom 27.08.1996, publ. in: SJ 1997 1, E. 4b S. 3; BAUMGARTNER, a.a.O., Art. 260ter N 7). Eine Abschottung kann unter anderem gerade dadurch erreicht werden, dass die kriminelle Organisation einen Anschein von Legalität erweckt, indem sie erlaubte Unternehmungen betreibt und sich dabei ein entsprechendes Beziehungsnetz aufbaut (ROULET, a.a.O., S. 126). Zumindest scheint zum heutigen Zeitpunkt festzustehen, dass die Hells Angels eine etablierte, längerfristig angelegte Gruppenstruktur aufweisen; die speziellen Funktionen (z.B. „sergeant at arms“) deuten auf eine gewisse Arbeitsteilung hin. Protokolle der Raumüberwachung ergeben ferner Hinweise auf eine gewisse hierarchische Struktur und die Abschottung nach aussen mindestens eines Kreises innerhalb der Hells Angels. Bei der Sektion Zürich der Hells Angels sind zwar grundsätzlich weder Aufbau noch Zusammensetzung als solche geheim. Die kriminellen Handlungen, für die sich bisher aus dem Dossier ein Tatverdacht ergab, betreffen nur eine Gruppe innerhalb der Hells Angels. Es besteht deshalb der Verdacht, ein Teil der Mitglieder der Hells Angels begehe Gewaltverbrechen bzw. sei bereit dazu bzw. stifte dazu an, mit dem Zweck sich dadurch zu bereichern. Dieser kriminelle Kern und dessen kriminelle Aktivitäten scheinen danach durch den Schleier der nicht kriminellen, jedoch durch Gruppenloyalität zur Verschwiegenheit gegenüber der Justiz verpflichteten Mitglieder gedeckt zu werden (zu eng die Definition der Geheimhaltung bei ARZT, a.a.O., StGB 260ter N 142 ff.). Ein Indiz für eine wirkungsvolle Abdeckung krimineller Aktivitäten eines Kerns (immer im Sinne des Tatverdachts) bildet auch der Umstand, dass Mitglieder bei den Hells Angels zwar grundsätzlich Personen aller Berufsgruppen werden können, ausgenommen genau Angehörige der Polizei und Justiz. Zur Zeit ist deshalb jedenfalls noch vom Verdacht einer kriminellen Organisation un-

- 6 - ter dem Schleier der nach aussen offen auftretenden Hells Angels auszugehen. Ohne deutliche Konkretisierung dieses Tatbestands werden sich Zwangsmassnahmen gestützt auf den alleinigen Tatverdacht der kriminellen Organisation allerdings nicht auf Dauer aufrechterhalten lassen.

E. 3.3

Um dem Beschwerdeführer gehörende Vermögenswerte zu beschlagnahmen, bedarf es eines konkreten Tatverdachts auf Beteiligung an oder wenigstens Unterstützung der kriminellen Organisation durch ihn persönlich. Wie die Beschwerdekammer im Haftverlängerungsentscheid vom 1. Juni 2004 ausgeführt hat, begründen die in jenem Zusammenhang eingereichten Akten gegen den Beschwerdeführer den Verdacht auf Mitwirkung bei der versuchten Entführung bzw. Freiheitsberaubung. Obschon inzwischen weitere drei Monate vergangen sind und seitens der Bundesanwaltschaft nichts Weiteres dargetan wurde, genügt dies auch heute für einen genügenden Tatverdacht. Im Gegensatz zur Untersuchungshaft bedarf es für die Beschlagnahme nämlich nur eines einfachen und nicht eines dringenden Tatverdachts. Aus dem Protokoll vom 12. September 2003 ergibt sich beispielsweise, dass unter anderem der Beschwerdeführer an der „Einsatzbesprechung“ für die geplante Entführung beteiligt und für ihn eine aktive Rolle vorgesehen war. Anlässlich der weiteren Detailbesprechung wird erwähnt, dass „C._____“

(Spitzname des Beschwerdeführers) gesagt habe, er komme auch mit. Es ist zwar einzuräumen, dass der Beschwerdeführer als mutmasslich Geschädigter des Diebstahls seines Motorrades ein gesteigertes Interesse an deren Wiederbeschaffung hatte. Dennoch begründet der Verdacht auf Mitwirkung in diesem Fall eben auch einen gewissen Verdacht darauf, der Beschwerdeführer gehöre zum möglicherweise im Sinne des Art. 260ter StGB eine kriminelle Organisation bildenden Kreis von Hells Angels oder unterstütze diese zumindest. Auch diesbezüglich gilt, dass für eine andauernde Beschlagnahme von Vermögenswerten des Beschwerdeführers der Verdacht der konkreten Unterstützung der kriminellen Organisation sich noch deutlich verdichten muss.

E. 4

Zu prüfen ist somit, ob auch der jeweilige konkrete Beschlagnahmegrund für die Beschlagnahme der einzelnen Gegenstände gegeben ist.

E. 4.1

Die Beschwerdegegnerin hat unter den Nrn. 1 – 4 der Liste der beschlagnahmten Gegenstände eine Schusswaffe, ein Pistolenmagazin, ein Messer sowie Handschellen zum Zwecke der allfälligen späteren Sicherungseinziehung nach Art. 58 StGB beschlagnahmt.

Bei der Beschlagnahme zum Zwecke der späteren Sicherungseinziehung bedarf es konkreter Hinweise für den erforderlichen Deliktikonnex. Sodann

- 7 - müssen bei diesem Beschlagnahmegrund die spezifischen Erfordernisse als Tatinstrument, als Tatprodukt bzw. als durch die mutmassliche strafbare Handlung hervorgebrachter Gegenstand hinreichend dargetan sein. Anders als für die Einziehung nach Art. 58 StGB als definitive Nebenstrafe genügt es für die Beschlagnahme als bloss provisorisches Sicherungselement, wenn diese Voraussetzungen hinreichend glaubhaft gemacht werden.

Es ist gegenüber dem Beschwerdeführer einzuräumen, dass eine Verbindung von konkreter Verwendung oder wenigstens konkret beabsichtigter Verwendung der Waffen des Beschwerdeführers zu den einzelnen Straftaten (z.B. Verwendung im Zusammenhang mit dem mutmasslichen Erpressungs- bzw. Freiheitsberaubungsversuch) nicht glaubhaft gemacht wird. Offen ist damit aber nach wie vor, wie es sich mit dem Deliktikonnex unter dem Gesichtspunkt des Vorwurfs der Beteiligung an einer kriminellen Organisation verhält. Diese setzt ja nicht Mittäterschaft an einer konkreten strafbaren Handlung im Rahmen der Organisation voraus. Beteiligung ist jede Aktivität des Beteiligten, welche für die verbrecherische Zweckverfolgung unmittelbar oder mittelbar wesentlich ist (vgl. BAUMGARTNER, a.a.O., Art. 260ter N 10). Selbst wenn demnach Waffen einer Person, die der Beteiligung an einer kriminellen Organisation verdächtigt wird, nicht für eine konkrete einzelne Straftat verwendet wurden, liegt doch der Verdacht nahe, dass Waffen bzw. gefährliche Gegenstände bei Bedarf der kriminellen Organisation auch zur Verfügung gestanden hätten, sei es in der Hand des Beschwerdeführers selbst, sei es durch leihweises Zur-Verfügung-Stellen. In der faktischen Verfügbarkeit für die kriminelle Organisation aber liegt ein ausreichend konkreter Konnex zur Straftat der Beteiligung an der kriminellen Organisation. Die Schusswaffe, das Pistolenmagazin, das Messer und die Handschellen bilden ein konkret geeignetes Unterstützungspotential für eine kriminelle Organisation. Vorausgesetzt wird zusätzlich, dass vom einzuziehenden Gegenstand eine Gefährdung für die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung ausgeht. Dabei sind diesbezüglich keine erhöhten Anforderungen zu stellen; es genügt,

dass es wahrscheinlich ist, dass eine Gefahr bestünde, wenn ein Gegenstand in der Hand des Berechtigten nicht eingezogen wird (BGE 125 IV 185, 187 E. 2a; 124 IV 121, 123 E. 2a). Aufgrund des Umstandes, dass der Beschwerdeführer verdächtigt wird, eine kriminelle Organisation zu unterstützen bzw. sich daran zu beteiligen, ergibt sich ohne weiteres, dass die fraglichen Gegenstände in der Hand des Beschwerdeführers eine Gefahr für die Sicherheit von Menschen bilden. Auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit wirft die Beschlagnahme in diesem Punkte keine Probleme auf. Die Beschwerde ist diesbezüglich abzuweisen.

- 8 -

Anders verhält es sich mit dem Voice Recorder (Liste Nr. 7), den beiden Digitalkameras (Liste Nrn. 10, 18) und den beiden SIM-Karten (Liste Nr. 19). Beim Tatverdacht auf eine kriminelle Organisation ergibt sich ein Konnex (im Sinne des Art. 58 StGB) zwischen den möglichen Straftaten und solchen Gegenständen – anders als bei den Waffen und gefährlichen Gegenständen – nicht aus sich heraus und ohne weiteres. Auch hinsichtlich der geplanten Entführung bzw. Freiheitsberaubung fehlt ein derartiger Konnex. Das Gleiche gilt hinsichtlich des unter Nr. 5 aufgeführten „Überwachungsberichts“. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ein „Überwachungsbericht“ – was auch immer darunter zu verstehen ist – in der Hand des Beschwerdeführers die öffentliche Sicherheit gefährden könnte. Die Beschlagnahme dreier Fahrzeuge ist zwar für den Beschwerdeführer, die fragliche Anstalt bzw. dessen Ehefrau eine wirtschaftliche Belastung. In Anbetracht des Tatvorwurfs sowie des bisherigen Zeitablaufs ist die Verhältnismässigkeit jedoch zur Zeit noch gegeben. Die Beschwerde ist deshalb bezüglich dieser Fahrzeuge abzuweisen.

E. 4.2

In Hinblick auf eine Vermögenseinziehung nach Art. 59 Ziff. 3 StGB sind zwei Autos und ein Motorrad beschlagnahmt worden. Wenn auch bei der Revision des Einziehungsrechts und dem dabei neu geschaffenen Art. 59 Ziff. 3 StGB der Gesetzgeber vor allem Finanzmittel des organisierten Verbrechens im Auge hatte, fallen doch klarerweise auch körperliche Gegenstände, deren Wert grundsätzlich in Geld ausdrück- bzw. schätzbar ist, unter diesen Vermögensbegriff (SCHMID, Art. 59 N 17 und 19 i.V.m. N 128, ferner N 133 und 193, in: Schmid [Hrsg.], a.a.O.). Fahrzeuge (von noch kommerziellem Wert) sind daher auch von diesem Vermögensbegriff erfasst. Dies ist naheliegend, kann es doch nicht im Sinne der Gesetzgebung sein, einer kriminellen Organisation zwar ihre Finanzmittel zu entziehen, nicht jedoch die von ihr benutzte oder nutzbare Infrastruktur, zu der meist auch Fahrzeuge gehören. Bei den beschlagnahmten Fahrzeugen handelt es sich somit um Vermögenswerte im Sinne des Art. 59 Ziff. 3 StGB.

Der Beschwerdeführer wendet ein, die beiden Autos unterlägen schon deshalb nicht der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation, weil der Rolls Royce seiner Frau, der Mercedes der D. _____ gehören würde. Bezüglich des Mercedes reicht er Handelsregisterauszüge (FL), Kaufvertrag, Erklärung der Zur-Verfügung-Stellung an den Beschwerdeführer und Aufforderung zur Rückgabe ein (BK act. 1.2, 9.1 – 9.6). Gemäss Art. 59 Ziff. 3 Satz 2 StGB stehen Vermögenswerte schon dann in der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation, wenn die kriminelle Organisation bzw. deren Exponenten – gegen die sich die Einziehung effektiv richtet – die faktische

- 9 - Verfügungsgewalt über die relevanten Vermögenswerte ausüben und diese jederzeit für ihre Ziele einsetzen können (SCHMID, Art. 59 N 132, a.a.O.). Dabei ist nicht

massgebend, ob die betroffenen Vermögenswerte deliktischer Herkunft sind, sondern es kommt ausschliesslich darauf an, ob diese der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (BAUMANN, a.a.O., Art. 59 N 58; SCHMID, Art. 59 N 129, a.a.O.). Dem ist hinzuzufügen, dass die kriminelle Organisation ja nicht „als solche“ handelt, also Verfügungen über Vermögenswerte trifft bzw. Gegenstände nutzt, sondern dass es letztlich immer natürliche Personen – Teilnehmer an der kriminellen Organisation – sind, die diese nutzen bzw. darüber verfügen. Grundsätzlich wird bei allen Vermögenswerten (so SCHMID, Art. 59 N 193, a.a.O.) einer Person, die sich an einer kriminellen Organisation beteiligt oder diese unterstützt hat, im Sinne einer eigentlichen Beweislastumkehr die Verfügungsmacht der Organisation bis zum Beweis des Gegenteils vermutet (Art. 59 Ziff. 3 Satz 2 StGB). Allerdings wäre es, so SCHMID (Art. 59 N 202, a.a.O.), offensichtlich übertrieben, beispielsweise einen Garagisten, der die kriminellen Aktivitäten des organisierten Verbrechens durch Vermietung eines Autos unterstützt, mit seinem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen unter diese Beweislastumkehr fallen zu lassen. Diese Beweislastumkehr trifft jedoch nicht nur die eigentlichen Chefs, sondern auch die Zudiener und blossen Mitläufer, die möglicherweise zur Mitwirkung gezwungen wurden (so, wenn auch im Sinne einer Kritik: SCHMID, Art. 59 N 189, a.a.O.). Im Zusammenhang mit dieser gesetzlichen Vermutung gilt, dass für die definitive Einziehung zwar eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Verfügungsmacht der kriminellen Organisation bestehen muss, jedoch an den Gegenbeweis keine hohen Anforderungen zu stellen sind (BAUMANN, a.a.O., Art. 59 N 66 f.).

Ein Vermögenswert einer Person, die der Beteiligung oder Unterstützung einer kriminellen Organisation verdächtigt wird, kann deshalb beschlagnahmt werden, wenn der Inhaber nicht sogleich, ohne weitere Erhebungen und eindeutig darzutun vermag, dass der Vermögenswert weder direkt noch indirekt der Verfügungsmacht der kriminellen Organisation unterliegt. Befindet sich, wie hier der Rolls-Royce, ein Vermögenswert im Eigentum eines der nächsten Familienangehörigen einer Person, die der Beteiligung oder Unterstützung einer kriminellen Organisation verdächtigt wird, und wird nicht sogleich und eindeutig klar, dass dieser Gegenstand nichts mit der Beteiligung oder Unterstützung der kriminellen Organisation zu tun hat, so gilt dieser Vermögenswert vorläufig als der Verfügungsmacht der möglichen kriminellen Organisation unterworfen. Was den Mercedes anbelangt, der im Jahre 2002 für Fr. 20'000.-- durch eine Liechtensteinische Anstalt (Anstaltskapital Fr. 30'000.--) gekauft und dem Beschwerdeführer (offenbar - 10 - unentgeltlich) zur Verfügung gestellt wurde, so hat der Beschwerdeführer die Nutzung und über ihn die mögliche kriminelle Organisation die mutmassliche Verfügungsmacht. Der wirtschaftliche Hintergrund der Anstalt ist überdies ungeklärt. Vermutungsweise besteht ein wirtschaftlicher Bezug zwischen dieser Anstalt und dem Beschwerdeführer, ansonsten ihm wohl kaum ein derart teures Fahrzeug zur freien Benutzung zur Verfügung gestellt worden wäre. Das beschlagnahmte Motorrad gehört unbestritten dem Beschwerdeführer, unterliegt also seiner Verfügungsmacht und damit indirekt derjenigen der möglichen kriminellen Organisation.

Die Beschwerde gegen die Beschlagnahme der Fahrzeuge ist daher abzuweisen.

E. 5

Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 1'600.-- festgesetzt (Art. 3 des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht [SR 173.711.32]). Der

Beschwerdeführer ist zwar nur in einem geringen Umfange mit seinem Rechtsbegehren durchgedrungen, jedoch ist bei summarischer Prüfung zu berücksichtigen, dass die Beschwerde bezüglich der beschlagnahmten Computer wohl auch hätte gutgeheissen werden müssen, wenn diese nicht bereits freigegeben worden wären. Angemessen erscheint daher eine Auflage an den Beschwerdeführer im Betrag von Fr. 1'200.-- unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses (Art. 156 Abs. 3 OG i.V.m. Art. 245 BStP). Entsprechend diesem Verfahrensausgang ist ihm eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 159 Abs. 3 OG). Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts über die Entschädigung in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.31) ist das Honorar nach Ermessen festzusetzen, wenn keine Kostennote eingereicht wird. Ausgehend von einer angemessenen Entschädigung von Fr. 1'600.-- ist ihm ein Betrag von Fr. 400.-- (inkl. MwSt) zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.